

# EuZW

## Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

### In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

herausgegeben von  
 Dr. Andreas von Bonin  
 Prof. Dr. Dr. h. c. Susanne Kals  
 Dr. Ulrich Karpenstein  
 Dr. Manuel Kellerbauer  
 Johannes Laitenberger  
 Prof. Dr. Katja Langenbucher  
 Dr. Luigi Malferrari  
 Prof. Dr. Dr. h. c. Ingolf Pernice  
 Prof. Dr. Dr. h. c. Uwe H. Schneider  
 Dr. Dominik Schnichels  
 Dr. Ulrich Soltész  
 Prof. Dr. Walter A. Stoffel  
 Prof. Dr. Stephan Wernicke  
 Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger

### Aus dem Inhalt

- **Andreas Geiger**  
Lobbying ausländischer Staaten in der EU  
(Gastkommentar) 289
  - **Klemens Joos/Hubertus Droste**  
Aktuelle Reform des EU-Wahlrechts 293
  - **Martin Kment**  
EU-Flottenregulierung – Blind auf einem Auge? 296
  - **Leonard von Rummel**  
Die atypische Kontrolle im Investitions-  
kontrollrecht 305
- 
- **EuGH**  
Fernsehwerbespots für Radiosender derselben  
Unternehmensgruppe – Keine Eigenwerbung  
(m. Anm. Florian Schweyer) 309
  - **EuGH**  
Wettbewerbsrecht: Notare agieren unter  
Umständen als Unternehmen iSd AEUV  
(m. Anm. Philipp Maximilian Bender/  
Maximilian Wosgien) 312
  - **EuGH**  
Vertragsrecht: Kein Widerrufsrecht bei  
Kfz-Leasingverträgen ohne Kaufverpflichtung  
(m. Anm. Alexander Gräfe) 322
  - **EuG**  
Beihilferecht: KWKG-Förderung ist keine  
staatliche Beihilfe  
(m. Anm. Boris Scholtka) 334



# 7/2024

15. April 2024  
 35. Jahrgang S. 289–344



## Aufsätze und Berichte

Professor Dr. Klemens Joos und Rechtsanwalt Dr. Hubertus Droste, LL.M., M.E.S.\*

### Aktuelle Reform des EU-Wahlrechts

Obwohl im Juni 2024 zum mittlerweile zehnten Mal ein Europäisches Parlament gewählt werden wird, basiert die Grundlage für die Durchführung dieser Wahl nach wie vor im Wesentlichen auf dem Europäischen Wahlrechtsakt von 1976 – mit der Folge großer Unterschiede in den EU-Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund analysiert und bewertet der nachfolgende Beitrag den Inhalt und die Erfolgsaussichten eines Reformvorschlags des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2022, der zum Ziel hat, ein einheitliches Verfahren für die Wahl zum Europäischen Parlament zu schaffen.

#### I. Einleitung

Die Direktwahl des Europäischen Parlaments ist ein faszinierendes Merkmal der europäischen Integration. Im Jahr 1979 wählten die Bürgerinnen und Bürger zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit direkt eine supranationale Versammlung. Nach wie vor zählen die Europawahlen zu den symbolträchtigsten Ereignissen im politischen Leben der EU, sind sie doch der einzige „unmittelbare“ Ausdruck des politischen Willens der EU-Bürger gegenüber ihren Repräsentanten.<sup>1</sup>

Wenn vom 6. bis zum 9.6.2024 das mittlerweile zehnte EU-Parlament gewählt werden wird, leidet die EU-Wahl jedoch nach wie vor an demokratischer Repräsentativität.<sup>2</sup> Auch im Hinblick auf die kommende EU-Wahl hat sich an diesem Zustand wenig geändert, bleibt die Legitimationskraft der Europawahlen begrenzt.<sup>3</sup>

In Betrachtungen zu diesem Thema häufig außen vor bleibt der Aspekt, dass auch die zentrale rechtliche Grundlage für die Europawahl, nämlich der europäische Wahlakt,<sup>4</sup> für diesen Zustand mitursächlich ist. Der europäische Wahlakt gilt seit seines Inkrafttretens 1976 im Wesentlichen unverändert fort und trägt dadurch maßgeblich dazu bei, dass der Ablauf der EU-Wahl sich weitestgehend nach nationalen Vorgaben richtet – mit der Folge einer weitläufigen Zersplitterung von Vorgaben und Verfahren innerhalb der EU (I.). Ein im vergangenen Jahr vorgelegter umfassender Reformvorschlag des Europäischen Parlaments hat zum Ziel diese Schwachstellen abzumildern (II.). Die (politischen) Hürden, die hierfür zu nehmen sind, sind allerdings sehr hoch – mit entsprechenden Auswirkungen auf eine (baldige) Umsetzung der Vorschläge (III. und IV.).

#### II. Status Quo: Die Vorgaben des EU-Wahlrechtsakts

Der europäische Wahlrechtsakt bestimmt aktuell lediglich einen groben Rahmen für die Durchführung der EU-Wahl. Seine zentralen Vorschriften sind die Art. 1 und 8: Nach ersterem müssen alle Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem Verhältniswahlssystem auf der Grundlage von Listen oder von übertragbaren Einzelstimmen gewählt werden. Nach letzterem bestimmt sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach seinen innerstaatlichen Regeln, die jedoch das Verhältniswahlssystem insgesamt nicht in Frage stellen dürfen.

In June 2024 EU citizens are going to elect the European Parliament for the tenth time. The execution of this election, however, will still be based on the EU Electoral Act of 1976, causing significant differences in between EU Member States. In 2022, the European Parliament proposed a reform in order to harmonise these rules. The following article assesses this reform proposal and analyses whether it will have a chance to succeed.

Die aus diesen Grundsätzen resultierende Summe an Unterschieden im Hinblick auf nationale Wahlvorgaben in den EU-Mitgliedstaaten ist kaum zu überblicken:

*Mindestwahlalter:* Grundsätzlich darf in allen Mitgliedstaaten der EU bei der Europawahl ab 18 Jahren gewählt werden. Außer Österreich, Malta und seit November 2022 auch in Deutschland ab 16 sowie in Griechenland ab 17 Jahren. Beim Alter der Kandidatinnen und Kandidaten gibt es noch größere Unterschiede: In den meisten Ländern ist es möglich, mit 18 Jahren zu kandidieren; in Belgien, Bulgarien, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei und Tschechien jedoch erst mit 21, in Rumänien mit 23 Jahren. Und wer sich in Griechenland, Italien oder Zypern aufstellen lassen möchte, muss 25 Jahre alt sein. Die aktuell jüngste ins EU-Parlament gewählte Abgeordnete Kira Marie Peter-Hansen, Jahrgang 1998, hätte sich zum Zeitpunkt ihrer Wahl in den letztgenannten Mitgliedstaaten daher gar nicht aufstellen lassen können.

Auch die Regeln für die *Stimmabgabe aus dem Ausland* sind verschieden. Tschechen, Iren, Malteser und Slowaken haben diese Möglichkeit grundsätzlich nicht; andere EU-Bürger nur unter bestimmten Voraussetzungen. Zudem ist nicht in allen Mitgliedstaaten eine *Briefwahl* möglich und auch nicht alle richten in ihren Botschaften Wahlkabinen ein. Nur drei Länder lassen mit Vollmacht wählen, und einzig Estland verfügt über die Möglichkeit des *E-Votings*. Da es zudem *kein europäisches Wählerverzeichnis* gibt und es Sache der Mitgliedstaaten ist, die Durchführung des Wahlprozesses zu organisieren und durchzuführen, können Wahlberechtigte mit zwei europäischen Staatsbürgerschaften – trotz Sanktionen – recht problemlos unbemerkt doppelt wählen. In Deutschland ist das einem breiteren Publikum durch Giovanni di Lorenzo, dem Chefredakteur der ZEIT, bekannt geworden, der

\* Der Autor Joos lehrt als Honorarprofessor für Betriebswirtschaftslehre – Political Stakeholder Management an der Technischen Universität München. Der Autor Droste ist als Rechtsanwalt und Berater in Berlin und Brüssel tätig.

1 BVerfGE 142, 123 = NJW 2016, 2473 = EuZW 2016, 618 Ls. – Lissabon.

2 Überblick über das Meinungsspektrum in der wiss. Lit.: Calliess/Ruffert/Kluth EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, EUV Art. 14 Rn. 41 ff.; s. ferner Schwarze/Kröll/Lienbacher EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, EUV Art. 10 Rn. 6.

3 Im Kontext der „Erfindung der Figur des Spitzenkandidaten“: Streinz/Huber EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, EUV Art. 10 Rn. 31, 32.

4 ABl. 1976 L 278, 1, zuletzt geändert durch ABl. 2018 L 178, 1.

dies offen in einer Talkshow zugab und daraufhin eine Geldstrafe zahlen musste.<sup>5</sup>

Auch der *Wahltag* variiert und richtet sich gem. Art. 10 I des Wahlrechtsakts von 1976 nach den jeweiligen Wahltraditionen. Niederländer wählen an Donnerstagen, andere an Samstagen, wieder andere immer an Sonntagen. Dies spiegelt sich auch in der kommenden EU-Wahl wider, die von Donnerstag, 6.6., bis Sonntag, 9.6.2024 stattfinden wird. Nach Art. 10 II des EU-Wahlrechtsakts darf das offizielle Wahlergebnis zwar erst dann verkündet werden, wenn auch das letzte Land gewählt hat. Dieser Regelung stand jedoch nicht entgegen, dass die Ergebnisprognosen der Europawahlen 2019 in den Niederlanden schon publik wurden, bevor in Deutschland überhaupt gewählt wurde. Da der niederländische S&D-Spitzenkandidat Frans Timmermans für viele überraschend das Rennen für sich entschied, konnte die SPD das Ergebnis im Wahlkampf-Endspurt für sich nutzen, was als unfair gegenüber anderen Kandidaten und Wählern gewertet wurde.<sup>6</sup>

Besondere Sprengkraft haben nicht zuletzt die *unterschiedlichen Sperrklauseln*. Art. 3 des Wahlrechtsakts besagt lediglich, dass die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle festlegen können, die jedoch nicht mehr als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen betragen darf. Folglich gibt es eine Vielfalt an Regelungen: Gar keine Sperrklausel haben Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Slowenien und Spanien. Und wo es Sperrklauseln gibt, sind sie verschieden: Frankreich, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei, Tschechien und Ungarn haben eine Fünf-Prozent-Klausel, die Italiener, Österreicher und Schweden eine Vier-Prozent-Hürde, Griechenland wendet eine Drei-Prozent-Klausel an, und Zypern sticht mit einer 1,8-Prozent-Klausel heraus. In Deutschland wurden die frühere Fünf- und dann auch die Drei-Prozent-Hürde durch das BVerfG für unzulässig erklärt („5:3-Entscheidungen“).<sup>7</sup> Grund ist der als schwerwiegend bewertete Eingriff in die „Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien, der unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen nicht zu rechtfertigen ist.“<sup>8</sup>

### III. Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2022

Mit der Zielsetzung, Verbesserungen herbeizuführen, „um ein wirklich einheitliches Verfahren für die Wahl zum Europäischen Parlament zu schaffen“, hat das EU-Parlament im Mai 2022 einen umfassenden Vorschlag zur Reform der EU-Wahlen vorgelegt hat, der sämtliche der eingangs benannten Elemente aufgreift:<sup>9</sup>

So soll das Wahlsystem entsprechend dem Wahlrechtsakt von 1976 zwar grundsätzlich eine nationale Angelegenheit bleiben. Jedoch enthält der Entwurf zahlreiche Vorschläge zur Harmonisierung der nationalen Vorgaben. So soll etwa der 9.5. als Jahrestag der Schuman-Erklärung als *gemeinsamer Wahltag* aller EU-Staaten verankert werden (Art. 19 I des Vorschlags). In Art. 4 I wird ferner vorgeschlagen, ein *gemeinsames Mindestwahlalter* von 16 Jahren einzuführen, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, deren Verfassungsordnung ein Mindestwahlalter von 17 oder 18 Jahren vorsieht. Das Alter von Kandidatinnen und Kandidaten soll indes einheitlich bei 18 Jahren liegen (Art. 5 I). Außerdem soll die Stimmabgabe per *Briefwahl* nach Art. 8 I EU-weit ermöglicht werden und gem. Art. 8 II auch die *Bevollmächtigung*

zur *Stimmabgabe* sowie die *Internet-Wahl* eingeführt werden.

Eine weitere wesentliche Neuerung wäre zudem die Gründung einer *Europäischen Wahlbehörde*. Sie würde gem. Art. 28 I Buchst. a EU-weit für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgaben sorgen und das Wahlverfahren überwachen. Hierbei würde sie auch ein europäisches Wählerverzeichnis verwalten, wodurch etwa eine doppelte Stimmabgabe bei der Wahl zum Europäischen Parlament einfacher festgestellt und verhindert werden könnte. Diese Behörde würde ferner zentral die Ergebnisse der Wahl verkünden (Art. 28 I Buchst. f.).

Weiteres Kernelement des Vorschlags ist zudem die Herausbildung eines länderübergreifenden Wahlkreises, der das gesamte Gebiet der Europäischen Union umfasst und aus dem 28 Mitglieder für das Europäische Parlament gewählt werden sollen (Art. 15 I). Der Erwgr. 18 des Vorschlags unterstreicht dabei, dass diese 28 Mitglieder zusätzlich zu den nationalen Abgeordneten gewählt werden würden und folglich keine Auswirkung auf die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Abgeordneten hätten. Mithin würden die Bürgerinnen und Bürger nach Art. 12 I des Vorschlags für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments bei jeder Europawahl zwei Stimmen abgeben: eine im nationalen und eine im unionsweiten Wahlkreis. Letzteres hätte die Schaffung von transnationalen Wahlkreisen durch die europäischen Parteiengruppen zur Folge. Für diesen soll gem. Art. 13 V keine *Sperrklausel* gelten – anders, als dies für die nationalen Delegierten der Fall sein soll, wo in Staaten, die mehr als 60 Sitze stellen, eine Sperrklausel zwischen 3,5 und 5 Prozent möglich sein ist.<sup>10</sup>

### IV. Erfolgsaussichten einer Reform des EU-Wahlrechts

Die Reaktion auf die Reformvorschläge des Europäischen Parlaments fallen in Medien und Wissenschaft durchaus positiv aus.<sup>11</sup> Allerdings sind die Hürden, die für eine solche umfassende Reform zu nehmen sind, durchaus hoch. Denn eine Änderung des EU-Wahlrechtsakts erfordert gem. Art. 223 AEUV das Durchlaufen eines vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens, welches gleich zweimal das gemeinsame Zusammenwirken aller EU-Mitgliedstaaten erfordert.<sup>12</sup>

In einem ersten Schritt erstellt das Europäische Parlament nach Art. 223 I UAbs. 1 AEUV einen Änderungsentwurf. Der Rat kann diesem Vorschlag zustimmen oder ihn abwan-

5 DER SPIEGEL, Staatsanwaltschaft ermittelt gegen di Lorenzo, URL: <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/doppel-waehler-giovanni-di-lorenzo-staatsanwaltschaft-mit-verfahren-a-971765.html> (zuletzt abgerufen am 9.2.2024).

6 DER SPIEGEL, Rechtspopulisten fürchten den Timmermanns-Effekt, URL: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/europawahl-2019-prognose-aus-niederlanden-lacst-rechtspopulisten-zitern-a-1269210.html> (zuletzt abgerufen am 9.2.2024).

7 BVerfGE 129, 300 = NVwZ 2012, 33 und BVerfGE 135, 259 = NVwZ 2014, 439 = EuZW 2014, 360 Ls.

8 BVerfGE 135, 259 = NVwZ 2014, 439.

9 P9\_TA (2022)0129, EG F.

10 Diese Quote würde aktuell nur Deutschland, Frankreich und Italien betreffen.

11 Giegerich Die Verflechtungsfälle des Europawahlrechts: Wird der zweite Reformversuch des Europäischen Parlaments Erfolg haben?, VerBlog, 2022/8/16, URL: <https://verfassungsblog.de/die-verflechtungsfalle-des-europawahlrechts/>; Kirst Kühne Vorschläge des EU-Parlaments, Legal Tribune Online, URL: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/europaparlament-einstimmigkeit-entscheidung-aenderung-arbeitsweise-eu/>; Müller Making the Most of Transnational Lists, FES 2021.

12 HK-UnionsR/Epping, 2. Aufl. 2018, AEUV Art. 223 Rn. 2, 3; Geiger/Khan/Kotzur/Kotzur EUV/AEUV, 6. Aufl. 2017, AEUV Art. 223 Rn. 8.

den, muss hierfür aber *einstimmig* handeln. Sofern der Rat Änderungen vornimmt, kann das Europäische Parlament diesen nur noch zustimmen, selbst aber keine Veränderungen mehr vornehmen (Art. 223 I UAbs. 2 S. 1 AEUV). Im Anschluss müssen nach Art. 223 I UAbs. 2 S. 2 AEUV die von Parlament und Rat beschlossenen Änderungen dann *von jedem Mitgliedstaat* nach seinem jeweiligen Verfahrensrecht ratifiziert werden. Dieses „doppelte Konsens-Erfordernis“ wurde im Rahmen der Vertragsverhandlungen über den Vertrag von Lissabon unmittelbar aus der Vorgängerregelung der Art. 223 AEUV übernommen. So bringen die Verfassungsgeber zum Ausdruck, ein einheitliches Wahlverfahren nicht anders regeln zu wollen – oder zu können.<sup>13</sup>

Blockaden durch einzelne Mitgliedstaaten sind mithin vorprogrammiert. So überrascht es auch nicht, dass bislang jeder umfassende Reformvorschlag des EU-Wahlrechts gescheitert ist. Zwar gab es punktuelle Anpassungen, insbesondere dann, wenn die EU aufgrund von Ein- oder Austritten von Staaten größer bzw. kleiner wurde,<sup>14</sup> grundlegende Reformen sind bislang jedoch nicht gelungen. Beispielsweise stand bereits 1982 der Vorschlag im Raum, das EU-Wahlrecht zu vereinheitlichen, indem unter anderem ein gemeinsamer Wahltag und die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Wahlergebnissen bis zum Abschluss der Wahl in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden sollte.<sup>15</sup> Ein weiterer Vorschlag aus dem Jahr 1993 sah ferner die Einführung einer einheitlichen Sperrklausel vor.<sup>16</sup> Diese Ansätze fanden aber keine Zustimmung im Rat und versanden letztendlich.<sup>17</sup> Nicht zu Unrecht wird Art. 223 I AEUV (mitsamt seiner Vorgänger) daher auch als „unerfüllte Vertragsvorschrift“ bezeichnet.<sup>18</sup>

Diese Unerfülltheit der Norm droht sich nun auch beim aktuellen Reformvorschlag des EU-Parlaments fortzusetzen. Der Vorschlag befindet sich aktuell in Verhandlungen im Rat der EU. Die Wahrscheinlichkeit, dass es dort alsbald zu einer Einigung kommt, liegt aktuell jedoch nahezu bei null. Zwar werden wesentliche Teile des Vorschlags, insbesondere die Einführung transnationaler Listen, beispielsweise von Deutschland unterstützt.<sup>19</sup> Zahlreiche Mitgliedstaaten lehnen weite Teile des Vorschlags aber ab. Hierzu zählen neben Ungarn beispielsweise auch die skandinavischen Staaten. In der Sitzung des Allgemeinen Rates vom 27.6.2023 hat dieser die Befassung des Dossiers entsprechend zunächst auf Eis gelegt – eine weitere Befassung noch vor der Wahl gilt als ausgeschlossen.

Folge dieser Fehlschläge ist, dass auch mehr als 40 Jahre nach der ersten Wahl zum Europäischen Parlament in der EU nach wie vor keine umfassende Regelung eines einheitlichen EU-Wahlverfahrens existiert. Dabei besteht kein Erkenntnisdefizit innerhalb der EU: Die vorhandenen Mängel bei der Durchführung der EU-Wahl sind insbesondere von großen Mitgliedstaaten wie Frankreich und Deutschland erkannt und bereits auch öffentlich adressiert worden.<sup>20</sup> Es besteht aber ein evidentes Handlungsdefizit, was das erforderliche gemeinsame Agieren der Mitgliedstaaten angeht. Gleichzeitig zweifeln viele Bürgerinnen und Bürger zunehmend stärker am demokratischen Gehalt der EU und fühlen sich von den in Brüssel agierenden Institutionen kaum wahrgenommen. Sie fordern Mitsprache und Mitbestimmung ein.<sup>21</sup> Die Reform des Wahlrechts wäre im Hinblick auf seine integrative Wirkung daher ein Schritt in diese Richtung und

hätte das Potential die Akzeptanz der EU Politik in der europäischen Öffentlichkeit zu stärken.<sup>22</sup> Denn eine starke europäische Zivilgesellschaft mit hoher Partizipationsrate fördert nicht nur das Gemeinschaftsgefühl, sondern auch die Legitimation des politischen Systems insgesamt.<sup>23</sup> Die eingangs erwähnte fehlende Repräsentation würde umso geringer, je deutlicher das wechselseitige Verbundsein zwischen den Abgeordneten des Europäischen Parlaments und den Bürgerinnen und Bürgern zutage träte.

### V. „Die Mutter aller Probleme“ bleibt der EU erhalten

Das augenscheinliche Unvermögen der Mitgliedstaaten, ihrer ihnen qua Verträgen zugeordneten Rolle der gemeinsamen Verständigung auf eine Reform des EU-Wahlrechts nachzukommen, ist letztlich ein weiterer Ausdruck der Governance-Krise der EU. Einer der Autoren dieses Artikels hat dieses Konsensprinzip in der EU jüngst als „Mutter aller Probleme“ bezeichnet.<sup>24</sup> Die Forderung ist klar: eine weitergehende, wenn nicht gar vollständige Abschaffung des Einstimmigkeitsprinzips zugunsten der qualifizierten Mehrheit ist für erforderliche Reformen in der EU zwingend notwendig.<sup>25</sup>

In diesem Kontext ist auch der Erwgr. 37 in der Einleitung des Reformvorschlags des Europäischen Parlaments zu verstehen, in welchem dieses „eine Reform der Verträge und insbesondere des Art. 223 AEUV über die erforderlichen Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (fordert), bei der von der *Einstimmigkeit des Rates und der Ratifizierung auf nationaler Ebene zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat übergegangen wird*“. Eine unverhohlene Aufforderung an die Mitgliedstaaten der EU, die bestehenden Mehrheitshürden für Änderungen des EU-Wahlrechts abzusenken.<sup>26</sup>

Ein solches Vorgehen bedürfte allerdings einer Vertragsänderung gem. Art. 48 EUV, wofür seinerseits ein gemeinsames Vorgehen aller EU-Mitgliedstaaten notwendig wäre.<sup>27</sup> „Die Mutter aller Probleme“ dürfte der EU entsprechend wohl noch länger erhalten bleiben.<sup>28</sup>

13 Streinz/Huber AEUV Art. 223 Rn. 3.

14 So wurde beispielsweise im Zuge der deutschen Wiedervereinigung eine neue Sitzverteilung beschlossen, die 1994 in Kraft trat. Anpassungen gab es zudem in Folge der nachfolgenden EU-Erweiterungsrunden. Auch nach Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU hat das Europäische Parlament einen Vorschlag zur Umverteilung der mitgliedstaatlichen Sitzverteilung vorgelegt, der sich aktuell jedoch noch in Verhandlungen im Rat der EU befindet und für die kommende EU-Wahl daher keine Bedeutung haben wird.

15 ABl. 1982 C 87 – Seitlinger Bericht.

16 ABl. 1993 C 115 – De Gucht Bericht.

17 EP Arbeitsdokument, Die Wahlgesetze für die Europawahlen, Dok. 10/01/97.

18 Streinz/Huber AEUV Art. 223 Rn. 2.

19 Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 104: „Wir unterstützen ein einheitliches europäisches Wahlrecht mit teils transnationalen Listen und einem verbindlichen Spitzenkandidatensystem.“

20 Deutsch-französische Erklärung v. 22.1.2023, S. 7: „(Wir setzen uns für eine Modernisierung des EU-Wahlrechts ein (...).“

21 Eurobarometer-Umfrage „Winter 2022/2023“ – Standard Eurobarometer“ (EB 98).

22 Jensen, The Democratic Deficit of the European Union, Living Reviews in Democracy, 2009, Bd. 1, S. 1; Matthijs/Blyth The Future of the Euro/Schmidt, 2015; Schäfer, Nach dem permissiven Konsens – Das Demokratiedefizit der Europäischen Union, Leviathan, 2006, S. 350.

23 Kohler-Koch Civil society and EU democracy: „astroturf“ representation, Journal of European Public Policy 1/2010, 100; Heidbreder Civil society participation in EU governance, Living Reviews in European Governance, 2012, Bd. 2, S. 5.

24 Joos Politische Stakeholder überzeugen, 2. Aufl. 2023, S. 548.

25 Joos Politische Stakeholder überzeugen S. 548 (549).

26 Vgl. Giegerich Die Verflechtungsfälle, VerBlog, 2022/8/16.

27 Giegerich ZEuS 2/2018, 145 (162, 163).

28 In diesem Sinne auch Streinz/Huber AEUV Art. 223 Rn. 13; weniger skeptisch Giegerich Die Verflechtungsfälle, VerBlog, 2022/8/16.